

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Ortschaftsrates Langebrück
(OSR LB/009/2015)

Sitzung am: 21. April 2015, Beschluss-NR: OR LB 21/2015

Beschluss zu:

Gegenstand: Stellungnahme zum Flächennutzungsplan- und
Landschaftsplan-Entwurf

Beschluss:

Der Ortschaftsrat nimmt im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch den Entwurf des Flächennutzungsplanes für die Landeshauptstadt Dresden in seiner Fassung vom 16.06.2014 zur Kenntnis.

Aus Sicht des Ortschaftsrates kann derzeit nicht abschließend festgestellt werden, ob im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch bei einzelnen Flächenausweisungen Abweichungen zu den im Aufstellungsbeschluss beinhalteten Zielsetzungen der örtlichen Gebietsentwicklung vorgetragen wurden, die auch durch den Ortschaftsrat unterstützt werden können. Insoweit bittet der Ortschaftsrat vor seiner abschließenden Stellungnahme um eine Synopse über die im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vorgebrachten Einwendungen einschließlich der erfolgten Abwägungen.

Der Ortschaftsrat verweist im Weiteren auf § 67 Abs. 4 SächsGemO und bittet nach Auswertung der Ergebnisse der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der die Ortschaft betreffenden Flächenausweisungen um Beteiligung des Ortschaftsrates vor einer eventuell erforderlichen erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch bzw. vor dem Feststellungsbeschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch.

Der Ortschaftsrat wird nach Vorliegen der Auswertung der Ergebnisse der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch eine abschließende Stellungnahme der Ortschaft für die weitere Beratung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes in den Gremien des Stadtrates beschließen.

Der Ortschaftsrat nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass den wesentlichen Änderungsvorschlägen im FNP und LP entsprechend den Beschlüssen OSR LB/061/2014 gefolgt wurde.

Nicht gefolgt wurde der Anregung des Ortschaftsrates, den Landschaftsplan (LP) dem Stadtrat mit dem gebotenen Vorlauf zur Abwägung der ökologischen Grundlage für den Flächennutzungsplan (FNP) vorzulegen.

Der Ortschaftsrat stellt fest, dass die Parallelführung der Aufstellungsverfahren von FNP und LP damit entgegen § 5 BauGB und § 6 Abs. 3 SächsNatSchG und damit nicht im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen steht. Die Übernahme der Aussagen des LP in den FNP kann erst nach dessen Rechtskraft erfolgen.

Mit der Offenlage des FNP/ LP und der Bürgerversammlung am 18.03.2015 wurden an den Ortschaftsrat neue Sachverhalte herangetragen, die nachfolgend und vorab der vorangestellten Ausführungen in den weiteren Verfahrensprozess eingebracht werden:

1. Die vorgesehenen Planungen des FNP und LP enthalten insbesondere im landwirtschaftlich geprägten Gebiet entlang der Hauptstraße einen großen Widerspruch zwischen vorgesehenem Landschaftsschutzgebiet, deren angedachte Maßnahmen im LP und den Interessen einer wirtschaftlichen landwirtschaftlichen Nutzung. Die Landwirtschaft stellt für einen Teil der ansässigen Einwohner von Langebrück die Lebensgrundlage dar. Eine wirtschaftliche Nutzung ist mit den vorgesehenen Maßnahmen im LP nicht vereinbar. Hier ist gemeinsam mit den betroffenen Landwirten nach Alternativen zu suchen.
Im FNP ist die Übernahme geplanter LSG auch nachrichtlich nicht zwingend geboten. Nach § 5 BauGB steht die Entscheidung im Ermessen der Gemeinde. Der Handlungsspielraum soll genutzt werden, um das geplante LSG aus dem FNP zu entfernen. Im LP sollen alle Maßnahmetypen entfernt werden, die einer wirtschaftlichen Nutzung der Flächen durch die Landwirte entgegenstehen.
2. Im Bereich der F.- Ebert- Straße/ Liegauer Straße, Hauptstraße 51-55 und im Bereich der Klotzcher Straße bis Hugo- Hickmann- Straße sind die bebauten Flächen als Wohnbaufläche mit geringer Wohndichte festzusetzen. Die Festsetzung als Fläche für die Landwirtschaft bzw. als Grünfläche entspricht nicht der tatsächlichen Art der Nutzung und entspricht nicht den voraussehbaren Bedürfnissen der Ortschaft.
3. Der Ortschaftsrat bittet, unter Berücksichtigung der im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan (14.06.2014) dargelegten erheblichen Konfliktrichtigkeit, um nochmalige Prüfung der Baufläche 51 (Lage: OS Langebrück, östlich Klotzcher Str.).

Abstimmung: 8 Ja-Stimmen

Christian Hartmann
Vorsitzender